

Richtlinie zur Förderung von Mikroprojekten

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Im Rahmen des Landesprogramms
„Solidarisches Zusammenleben der
Generationen“

1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

- 1.1 Basierend auf der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ in der jeweils gültigen Fassung gewährt der Freistaat Thüringen dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt eine jährliche Zuwendung zur „Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen“.
- 1.2 Ziel und Zweck der Förderung, gemäß dieser Richtlinie des Landkreises, ist die teilweise Weiterleitung der Landesmittel aus dem Landesprogramm für die Umsetzung von Maßnahmen und Angeboten (Mikroprojekten) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Verfolgung der Ziele aus der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Besondere Bedarfslagen werden hierbei in den Handlungsfeldern „Wohnumfeld und Lebensqualität“ sowie „Dialog der Generationen“ gesehen. Förderfähige Maßnahmen und Projektgegenstände müssen daher zu den beschriebenen Handlungsfeldern zuordenbar sein.
- 1.3 Die Mittel für Mikroprojekte werden vorbehaltlich der jährlich vom Land zur Verfügung gestellten Landesmittel im Rahmen der Haushaltsplanung des Landkreises bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.4 Der jeweils gültige „Fachplan Familie Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ dient als Handlungsgrundlage für die Sozialplanung im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.
- 1.5 Die aus der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ hervorgehenden Bestimmungen sind Bestandteil dieser Richtlinie und werden für anwendbar erklärt.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Mikroprojekte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Mit den Mikroprojekten sollen verschiedenste Aktivitäten, die in Plätzen/Räumen im Sozialraum, in der Kommune und in der Gemeinde, welche sich generationenübergreifend und interkulturell dem Gemeinwesen öffnen, gefördert werden. Innerhalb solcher Orte wird ein Miteinander/Füreinander/ und/oder Beieinander unterschiedlicher Altersgruppen ermöglicht, um soziale Einbindung, Teilhabe, (ehrenamtliches) Engagement und Begegnung zu fördern.

In Orten der Begegnung können u.a. thematische Angebote zum Thema Bildung, Freizeitgestaltung, Informationsabende, Veranstaltungen des Gemeinwesens etc. angeboten werden. Die Angebote können für Bewohner/innen die Möglichkeit öffnen, sich (ehrenamtlich) zu engagieren und dabei individuelles Wissen und persönliche Kompetenzen einzubringen. Somit kann ein familienfreundliches Umfeld gestaltet werden, in dem Menschen Begegnungs- und Einbringungsmöglichkeiten zur Verfügung haben. Regionale Bedarfe vor Ort sollen bei den jeweiligen Angeboten vor Ort berücksichtigt und begründet werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind insbesondere gemeinnützige Träger und Vereine, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie Kommunen und Gemeinden im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Mikroprojekte werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung mit max. bis zu 90 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die maximale Förderhöhe je Projekt beträgt 1.500 €. Der geforderte Eigenanteil des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten kann in Form von Teilnehmerbeiträgen, Spenden etc. erbracht werden.

- 4.2 Zuwendungsfähig sind Sach- und Honorarausgaben für die Umsetzung der nach Ziffer 3 dieser Richtlinie geplanten Projekte und Maßnahmen.

Bei den Honorarausgaben ist die Honorarstaffel des Freistaates Thüringen zu beachten. Ein entsprechender Honorarvertrag ist abzuschließen.

Für den Einsatz von Ehrenamtlichen kann eine Aufwandsentschädigung von 1 € pro Person und Stunde bis zu einer max. Pauschale von 120 € pro Person und Jahr im Rahmen der Sachkosten geltend gemacht werden. Über die Aufwandsentschädigung ist ein Ehrenamtsvertrag abzuschließen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Lebensmittel und Investitionen.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Anträge auf Zuwendung gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Mikroprojekten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ sind schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare gemäß Anlage zu richten an:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit
Stabsstelle Planung/Controlling
Rainweg 81
07318 Saalfeld

- 5.2 Bei erstmaliger Antragstellung sind die Satzung und der Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Antragstellers beizufügen.
- 5.3 Die Anträge sind bis 8 Wochen vor Maßnahmebeginn und spätestens bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres einzureichen.
- 5.4 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/ des Projektes durch den Zuwendungsempfänger sichergestellt sein.

- 5.5 Die fachliche Prüfung sowie Bewilligung der Anträge erfolgt in der Stabsstelle des Fachbereichs Jugend, Soziales und Gesundheit. Durch den Beschluss des Kreistages der vorliegenden „Richtlinie zur Förderung von Mikroprojekten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ hat dieser die Stabsstelle legitimiert, über die einzelnen Anträge eigenständig zu entscheiden. Die Bearbeitung der vollständig beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt eingehenden Anträge erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs.
- 5.6 Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. Zahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen.

6 Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist mit den von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formularen zu führen und spätestens bis 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen, sofern keine andere Frist festgesetzt wurde.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren, sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren.
- 6.3 Die nicht rechtzeitig nachgewiesene Verwendung der Mittel hat eine Rückforderung der Zuschüsse zur Folge.
- 6.4 Die Prüfung der Verwendung obliegt der Stabsstelle Planung/Controlling des Fachbereiches Jugend, Soziales und Gesundheit des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.
- 6.5 Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Gleiche Prüfrechte stehen auch dem zuständigen Thüringer Ministerium sowie weiteren zuständigen Dienststellen des Landes zu. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7 Zu beachtende Vorschriften

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

- 7.2 Der Zuwendungsempfänger hat Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung der geförderten Maßnahmen und Projekte alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne der Datenschutz- Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) beachtet werden.

8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Saalfeld, den ...

1.1.2022


Marko Wolfram
Landrat